

Die Mandanten-Information

November 2005

Themen dieser Ausgabe

- › Körperschaftsteuerliche Umgliederungsvorschriften
- › Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt in der Rechnung
- › Auflösung von Ansparabschreibungen
- › Neues zur verdeckten Gewinnausschüttung
- › Versorgungszusagen: Abfindungsklauseln
- › Belege auf Thermopapier
- › Schriftlichkeit von Pensionszusagen
- › Abstandszahlungen sind keine Werbungskosten
- › Vermietung: Finanzierung mittels LV
- › Nachträgliche Verlängerung einer LV
- › Hinauskündigung bei Mitarbeitermodellen
- › Wichtige Steuertermine im November 2005

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der **Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung** stellt **möglicherweise vorweggenommene Werbungskosten für Veranlagungszeiträume vor 2005** dar (vgl. bereits Ausgaben Juli und September 2005). Bislang wurde diese Frage nicht höchstrichterlich entschieden. Jedoch hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) die Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten in die Liste der vorläufigen Steuerfestsetzungen im Hinblick auf anhängige Musterverfahren aufgenommen. Inzwischen stellte es klar, dass der Vorläufigkeitsvermerk nur die Frage erfasst, ob die Versagung des Abzugs von Rentenversicherungsbeiträgen als vorweggenommene Werbungskosten **verfassungsgemäß** ist. Zwar werde auch das vor dem Bundesfinanzhof (BFH) anhängige Verfahren erfasst, jedoch sei nicht ausgeschlossen, dass der BFH aufgrund Auslegung der **einfachrechtlichen** einkommensteuerlichen Vorschriften entscheide. Das bedeutet: Insoweit ist ein **Einspruch** erforderlich. Was für die Veranlagungszeiträume ab 2005 gelten wird, soll bis Ende des Jahres entschieden werden. Außerdem teilte es mit, dass sich der Vorläufigkeitsvermerk auch auf Beiträge zu **berufständischen Versorgungswerken** erstreckt.

Steuerrecht

Unternehmer & Freiberufler

Körperschaftsteuerliche Umgliederungsvorschriften sind verfassungsgemäß

Dies hat jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. In dem Verfahren stritten sich die Beteiligten um die Verfassungsmäßigkeit der körperschaftsteuerlichen Umgliederungsregelungen im Zusammenhang mit dem

Übergang vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren. Die Kapitalgesellschaft (Klägerin) wandte sich gegen die Umrechnung des am 31. 12. 2001 vorhandenen verwendbaren Eigenkapitals in ein Körperschaftsteuerguthaben. Sie sah darin einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, da die Umrechnung im Regelfall dazu führe, dass das nach der früheren Rechtslage bestehende Körperschaftsminderungspotential reduziert werde, ohne dass den betroffenen Kapitalgesellschaften eine ausreichende Frist zur Vermeidung dieses Nachteils eingeräumt worden sei.

Die Mandanten-Information

Der BFH ließ zwar in seiner Entscheidung offen, ob es sich bei dem Körperschaftsteuerminderungspotential überhaupt um eine eigentumsrechtlich geschützte Anwartschaft handelt. Jedoch liegt nach Ansicht des Gerichts selbst für diesen Fall eine verfassungsrechtlich zulässige Bestimmung der Schranken dieses Eigentumsrechts vor. Der Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren, in dem die Regelungen über die Umgliederung eingebettet sind, habe eine **grundlegende Systemumstellung** beinhaltet. Der Gesetzgeber habe diese Umstellung u. a. deswegen für notwendig erachtet, weil anderenfalls die Gefahr bestanden hätte, dass vor dem Hintergrund des EU-Rechts im Ausland gezahlte Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer eines inländischen Anteilseigners angerechnet werden müsste.

Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt in der Rechnung

Nach den Regelungen im Umsatzsteuergesetz ist in der Rechnung der Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung anzugeben. Dies gilt auch, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung übereinstimmt. Ein neues Schreiben des Bundesfinanzministeriums soll nun die Angabe des Zeitpunkts der Lieferung bzw. sonstigen Leistung bei verschiedenen Konstellationen noch einmal klarstellen. Demnach gilt:

- Ergibt sich der **Leistungszeitpunkt** aus dem **Lieferschein**, muss dieser neben dem *Lieferscheindatum* eine gesonderte Angabe des *Leistungsdatums* enthalten. Sind Leistungsdatum und Lieferscheindatum identisch, kann anstelle der gesonderten Angabe in der Rechnung der Hinweis auf diese Übereinstimmung aufgenommen werden.
- In den Fällen, in denen der **Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten** befördert oder versendet wird, ist in der Rechnung als Tag der Lieferung der Tag des Beginns der Beförderung oder Versendung des Gegenstands der Lieferung anzugeben.
- In **anderen Fällen** ist als Tag der Lieferung in der Rechnung der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht anzugeben.
- Bei **sonstigen Leistungen** ist in der Rechnung der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die sonstige Leistung ausgeführt ist, was grundsätzlich der Zeitpunkt ihrer Vollendung ist.
- Liegen **noch nicht ausgeführte Lieferungen oder Leistungen** vor, ist die Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts bzw. Teilentgelts erforderlich, wenn dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt. Insoweit ist es ausreichend, den Kalendermonat der Vereinnahmung anzugeben.

Auflösung von Ansparabschreibungen

Kleinere und mittlere Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen gewinnmindernd Rücklagen für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts bilden. Ist dann die begünstigte Investition erfolgt, muss der Unternehmer die Rücklage – ggf. über mehrere Jahre verteilt – wieder gewinnerhöhend auflösen. Fraglich ist, wie dieser Gewinn bei einer Betriebsveräußerung oder -aufgabe zu behandeln ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in einer Entscheidung aus November letzten Jahres festgestellt, dass der **Gewinn aus der Auflösung von Ansparabschreibungen** aufgrund einer veräußerungsähnlichen Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft zur **Erhöhung des tarifbegünstigten Einbringungsgewinns** führt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun kürzlich einen **Nichtanwendungserlass** zu diesem Urteil herausgegeben. Begründung: Der ermäßigte Steuersatz soll nur Gewinnen aus der Aufdeckung von stillen Reserven am Ende einer unternehmerischen Tätigkeit zugute kommen. Eine ermäßigte Besteuerung der Rückgängigmachung einer gewinnmindernden Bildung von Ansparabschreibungen sei nicht sachgerecht.

Hinweis: Das BMF ist kürzlich einem beim BFH anhängigen Revisionsverfahren beigetreten, dem eine vergleichbare Problematik zugrunde liegt. Daher sollten vergleichbare Fälle offen gehalten werden.

Neues zur verdeckten Gewinnausschüttung

Der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält häufig von seiner GmbH eine Alters- bzw. Invaliditätszusage. Diese Versorgungsverpflichtung ist allerdings **nicht finanzierbar** und führt somit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), **wenn** ihre Passivierung zu einer **Überschuldung der GmbH im insolvenzrechtlichen Sinne** führen würde. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind bei der Frage nach der insolvenzrechtlichen Überschuldung die Bilanzansätze maßgeblich, die in eine Überschuldungsbilanz aufzunehmen wären. Die Pensionsverpflichtung sei dabei mit dem Barwert der Anwartschaft anzusetzen. Das Bundesfinanzministerium erklärte nun diese Grundsätze auf alle noch offenen Fälle für anwendbar.

Hinweis: Wurde auf eine Pensionszusage vor Veröffentlichung der BFH-Urteile vollständig oder teilweise verzichtet, können auf **übereinstimmenden Antrag der Gesellschaft und des Gesellschafters** bis zur Bestandskraft des Körperschaftsteuerbescheids für den Veranlagungszeitraum des Verzichts, die bisherigen Grundsätze weiter angewandt werden. Dies gilt auch für nicht beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer.

Übrigens: Es existiert im Hinblick auf vGA **keine korrespondierende Besteuerung** zwischen der **Körperschaftsteuerfestsetzung** gegenüber der Kapitalgesellschaft und der **Einkommensteuerveranlagung** des

Anteilseigners. Die Feststellung einer vGA durch die Betriebsprüfung bei der Kapitalgesellschaft entbindet das Finanzamt daher nicht von der Verpflichtung zu prüfen, ob eine Korrektur der Einkommensteuerbescheide der Anteilseigner möglich ist. Wäre auf Ebene der Anteilseigner bereits die Festsetzungsfrist abgelaufen, so könnte eine Korrektur des Einkommensteuerbescheids von der Finanzverwaltung nicht mehr vorgenommen werden. In einem Schreiben hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass die Finanzverwaltung **nicht** die Möglichkeit hat, diese Bescheide mit einem diesbezüglichen **Vorläufigkeitsvermerk** zu versehen. **Begründung:** Für die Besteuerung des Anteilseigners hat die Ungewissheit über die steuerliche Behandlung bei der Kapitalgesellschaft keine Bedeutung. Werden Gehaltszahlungen der GmbH im Rahmen einer Betriebsprüfung in vGA umqualifiziert, kann dies bei bereits bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden des Gesellschafters zu einer ungerechtfertigten Belastung führen: Im Gegensatz zu Lohn unterliegen nämlich vGA bei ihm dem Halbeinkünfteverfahren.

Versorgungszusagen: Abfindungsklauseln

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus April dieses Jahres hatte hinsichtlich der steuerlichen Anerkennung von Abfindungsklauseln in Versorgungszusagen, also Rückstellungsbildung in der Steuerbilanz, klargestellt: Enthält eine Pensionszusage eine Abfindungsklausel, so ist das **Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Abfindungshöhe schriftlich** festzuhalten. Steuerlich unschädlich ist es, wenn sich die Abfindung nach dem Barwert der künftigen **Pensionsrückstellungen** zum Zeitpunkt der Abfindung richtet. Auch dürfen vertraglich keine Vorbehalte vorgesehen sein, die zu einer Reduzierung von laufenden Leistungen der Pensionszusage oder Anwartschaften führen. Zwar gelten diese Voraussetzungen für die Bildung einer Pensionsrückstellung bereits seit April, jedoch sieht ein neues BMF-Schreiben vor, dass schädliche Abfindungsklauseln bis Ende dieses Jahres ohne negative steuerliche Folgen angepasst werden können.



UNSER STEUER-TIPP

Betroffene bitten wir, sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir erteilte Pensionszusagen („**Altzusagen**“) bis zum **31. 12. 2005** bezüglich etwaiger Abfindungsklauseln steuerlich überprüfen und ggf. notwendige Anpassungen vornehmen können.

Belege auf Thermopapier

Nicht nur bei **Tankstellen, Restaurants** und in **Einzelhandelsgeschäften** erhält man Rechnungen auf Thermopapier. Inzwischen sind auch **Kontoauszüge** aus Thermopapier aufgetaucht. Hier weist nur ein kleiner

Hinweis auf der Rückseite der Auszüge den Kunden darauf hin. Das Dilemma: Je nach Qualität des Papiers ist schon nach wenigen Jahren kaum mehr etwas lesbar. Rechnungsaussteller und Banken können nicht von der Finanzbehörde zur Ausstellung haltbarer Belege verpflichtet werden. Wegen der **gesetzlichen Aufbewahrungspflichten** kann es daher zu einem bösen Erwachen bei einer späteren Betriebsprüfung kommen, wenn die Belege nicht mehr lesbar sind. Denn dies ist ein Mangel, der dann nicht mehr geheilt werden kann.

Hinweis: Sorgen Sie vor und erstellen Sie Fotokopien der entsprechenden Rechnungen bzw. Belege aus Thermopapier. Nur so kann sichergestellt werden, dass sie auch nach einigen Jahren noch lesbar sind.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Schriftlichkeit von Pensionszusagen

Damit für eine Pension in der Steuerbilanz eine **Rückstellung** gebildet werden darf, muss diese nach den Regeln des Einkommensteuerrechts schriftlich erteilt worden sein und eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten zukünftigen Leistungen enthalten. Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass es für die „schriftliche Erteilung“ einer Pensionszusage ausreicht, wenn **der die Pension Zusagende** eine schriftliche Erklärung mit dem entsprechenden gesetzlich geforderten Inhalt abgibt und der **Adressat** dieser Zusage sie nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts annimmt. Dafür genügt eine bloße mündliche Erklärung des Pensionsberechtigten. Eine ebenfalls vom Berechtigten unterzeichnete Erklärung sei nicht Voraussetzung.

Vermieter

Abstandszahlungen sind keine Werbungskosten

Zahlungen, die ein Vermieter an seinen Mieter für dessen frühzeitigen Auszug leistet, damit er die Wohnung selbst nutzen kann, stellen keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dar. Dies hat jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. **Die Begründung:** Zahlt ein Vermieter Abstandszahlungen an seinen Mieter, damit er die Wohnung selbst früher nutzen kann, so sei dies durch die **private Lebensführung** veranlasst. Dieser Zusammenhang mit der beabsichtigten Selbstnutzung überlagert nach Ansicht des BFH die für den Werbungskostenabzug erforderliche Veranlassung durch die frühere Einkunftsart.

Einkünfteerzielungsabsicht: Einsatz von Lebensversicherungen bei der Finanzierung

Grundsätzlich ist bei auf Dauer angelegten Vermietungen von einer Einkünfteerzielungsabsicht des Vermie-

Die Mandanten-Information

ters auszugehen. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Immobilie mittels Lebensversicherungen fremdfinanziert wird, so der Bundesfinanzhof (BFH) in einer jüngeren Entscheidung. In dem entschiedenen Fall haben die Kläger die Herstellungskosten der Immobilie wie auch die auflaufenden Zinsen über ein Darlehen finanziert, welches sie über Kapitallebensversicherungen ablösten. Auch wenn diese Art der Finanzierung in den streitgegenständlichen Jahren durch ein krasses Missverhältnis zwischen Mieteinnahmen und Schuldzinsen geprägt war, handelt es sich dabei nach Ansicht des BFH nicht um besondere Umstände, die gegen das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht sprechen. Der Einsatz von Lebensversicherungen sei eine **akzeptierte Finanzierungsart** und eigne sich nicht als Beweis des ersten Anscheins oder als Beweisanzeichen gegen das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht.

Alle Steuerzahler

Nachträgliche Verlängerung einer Lebensversicherung

Auszahlungen aus Lebensversicherungen waren vor der Neuregelung durch das Alterseinkünftegesetz steuerfrei, wenn der Versicherungsvertrag eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren vorsah. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich jetzt mit einem Fall beschäftigt, in dem es um die Auszahlung bei einer Laufzeitverlängerung einer Lebensversicherung ging. Für den Kläger hatte dessen Arbeitgeber zwei Lebensversicherungen mit einer Laufzeit und Beitragzahlungsdauer von 13 bzw. 16 Jahren abgeschlossen. Die Versicherungsverträge sahen keine Änderungsmöglichkeiten der Vertragsmodalitäten vor. Da der Kläger drei Jahre später als geplant in Ruhestand gehen wollte, wurden die beiden Versicherungsverträge im dreizehnten bzw. sechzehnten Jahr um drei Jahre verlängert. Die Versicherungsgesellschaft verlängerte wunschgemäß die Laufzeit, passte die Versicherungssummen an und führte die Verträge fort, erteilte jedoch **keine neuen Versicherungsscheine mit geänderten Lauf- und Beitragsleistungen**. Nach Ansicht des BFH stellen die **Zinsen** aus den Sparanteilen, die in den **ab der Vertragsverlängerung** geleisteten Beiträgen enthalten sind, **steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen** dar.

Begründung: Bestimmende Merkmale eines Versicherungsvertrags seien die Laufzeit, Versicherungssumme, Versicherungsprämie sowie die Prämienzahlungsdauer. Eine nachträgliche Änderung dieser Merkmale – ohne,

dass im Vertrag eine Änderungsmöglichkeit vorgesehen bzw. dem Vertragspartner im ursprünglichen Vertrag eine entsprechende Option eingeräumt worden ist – führe zu einem Neuabschluss. Der BFH hat offen gelassen, ob bei Vertragsänderungen, die nach den ursprünglichen Vertragsbedingungen möglich bzw. vorgesehen waren, lediglich von einer unschädlichen Weiterführung des bereits bestehenden Vertrags auszugehen sei. Im entschiedenen Fall hätten sich nicht nur Prämienzahlungsdauer und Laufzeit geändert, sondern die Laufzeitverlängerung habe sich unmittelbar auf die gesamte zu entrichtende Versicherungsprämie und damit auch auf die Höhe der Versicherungssumme ausgewirkt.

Wirtschaftsrecht

Kapitallebensversicherungen: BGH kippt unwirksame Klauseln zum Rückkaufswert

Können auch Sie insoweit bei vorzeitiger Kündigung künftig mit höheren Ausschüttungen rechnen? Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Klauseln in Kapitallebensversicherungen für unwirksam erklärt, nach denen der Rückkaufswert bei einer Kündigung mit **Provisionen und Stornogebühren** verrechnet werden durfte. Die Ausschüttungen dürften einen Mindestbetrag nicht unterschreiten. Von dem Urteil sind 10 bis 15 Mio. Kapitallebensversicherungen betroffen, die **zwischen 1994 und 2001** abgeschlossen worden sind.

Bereits 2001 hatte der BGH entschieden, dass die Klauseln über die Berechnung der beitragsfreien Versicherungssumme und des Rückkaufswerts, die Verrechnung von Abschlusskosten und einen Stornoabzug unwirksam sind. Die Richter sahen die im **Transparenzmangel** liegende **unangemessene Benachteiligung** darin, dass den Versicherten die mit der Beitragsfreistellung und der Kündigung insbesondere in den ersten Jahren verbundenen erheblichen wirtschaftlichen Nachteile nicht deutlich gemacht werden. Daraufhin ersetzten die von den Urteilen unmittelbar betroffenen Lebensversicherer die für unwirksam erklärten Klauseln mit Zustimmung eines Treuhänders durch inhaltsgleiche, ihrer Meinung nach transparent formulierte Klauseln. Andere Lebensversicherer, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen gleichartige Klauseln enthielten, gingen ebenso vor. Nun entschied der BGH: Auch diese vorgenommene Ersetzung der unwirksamen Klauseln durch – ihrer Meinung nach – transparent formulierte inhaltsgleiche Bestimmungen ist unwirksam.

Wichtige Steuertermine im November 2005

- 10. 11. Umsatzsteuer*; Lohnsteuer**; Solidaritätszuschlag**; Kirchenlohnsteuer ev.** und r.kath.**
- 15. 11. Grundsteuer***; Gewerbesteuer***

Hinweis: Zahlungsschonfrist: bis zum 14. 11. bzw. 18. 11. 2005 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck).

[* für das III. Quartal 2005 bei Fristverlängerung; ** bei monatlicher Abführung für Oktober 2005; *** Vierteljahresrate an die Gemeinde]